

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0533/2011**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 09.11.2011

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - MWB, Th/Er; Nst.: 2152
 Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	21.11.2011	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	05.12.2011	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2011	Entscheidung

Betreff:

**Wahl von zwei Mitgliedern der Personalvertretung des Eigenbetriebs "Mittelhessische Wasserbetriebe" (MWB) in der Betriebskommission der MWB
 - Antrag des Magistrats vom 09.11.2011 -**

Antrag:

„Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt:

Mitglieder

1. Alfred Schmitt
2. Hans-Georg Künzel

Stellvertreter/innen

Manuela Schäfer
 Eberhard Kuhne.“

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. So gehören ihr

1. fünf Stadtverordnete,
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs und
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2011 (Vorlagennummer: STV/0058/2011) wurden bis auf die Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs alle Mitglieder gewählt.

Die zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung). Dies wird nun mit dieser Vorlage nachgeholt.

Gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 3 Betriebssatzung können sich die Mitglieder der Betriebskommission im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.

Wahlen im Magistrat sind offen durchzuführen (Zuruf oder Handaufheben), es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt (§ 55 Abs. 1, 3 und 4 HGO in Verbindung mit § 67 Abs. 2 HGO).

Anlagen:

Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz

Auszug aus der Betriebssatzung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

